

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. April 2022

Nr. 19/2022

Inhalt:

**Ordnung für das Praxissemester
in den Studiengängen Master of Education für das
Lehramt an**

**Grundschulen,
Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit
integrierter Förderpädagogik,
Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs**

**an der
Universität Siegen**

Vom 12. April 2022

**Ordnung für das Praxissemester
in den Studiengängen Master of Education für das
Lehramt an**

**Grundschulen,
Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit
integrierter Förderpädagogik,
Gymnasien und Gesamtschulen sowie an
Berufskollegs**

**an der
Universität Siegen**

Vom 12. April 2022

Aufgrund des § 2 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele des Praxissemesters
- § 4 Allgemeine Rahmenbedingungen des Praxissemesters und Zuständigkeiten der Kooperationspartner
- § 5 Anmeldung und Zuweisung der Praktikumsplätze im Praxissemester
- § 6 Härtefallverfahren
- § 7 Schulpraktischer Teil des Praxissemesters
- § 8 Abschluss des schulpraktischen Teils: Bilanz- und Perspektivgespräch
- § 9 Universitäre Leistungen
- § 10 Versicherungsschutz
- § 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Grundschulen sowie Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik
- Anlage 2: Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs

§ 1

Grundlagen

Diese Ordnung gilt in Verbindung mit

- dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW S. 1210a),
- dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW 2022 S. 250),
- der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 25.04.2016, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818),
- der Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang des Landes NRW (Rahmenkonzeption) vom 14.04.2010, zuletzt geändert durch die Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016,
- dem Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Praxiselemente-Erlass) vom 28.06.2012, zuletzt geändert durch Erlass vom 06.12.2016,
- der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Praxiselementen im Lehramtsstudium zwischen der Universität Siegen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Hagen, Lüdenscheid und Siegen in der Fassung von April/Mai 2018.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung ergänzt und konkretisiert die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zum Praxissemester und regelt das organisatorische Verfahren des Praxissemesters aller Schulformen in allen Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und den Bildungswissenschaften an der Universität Siegen sowie an den Ausbildungsschulen und den ZfsL Hagen, Lüdenscheid und Siegen.
- (2) Das Praxissemester wird von der Universität Siegen verantwortet und mit den ZfsL Hagen, Lüdenscheid und Siegen sowie den Schulen der Ausbildungsregion in institutionalisierter Kooperation geplant und umgesetzt (vgl. § 4 Absätze 8 und 9). Die dem Praxissemester zugehörigen Modulelemente werden in dem eigenständigen Modul ZLBPSMA01LAGs oder ZLBPSMA02LA zusammengefasst (s. Anlage 1 und 2). Modulverantwortlich sind der ZLB-Rat sowie die Praxissemesterbeauftragten der Fächer.

§ 3

Ziele des Praxissemesters

- (1) Die Ziele des Praxissemesters sind, im Rahmen des universitären Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen des Vorbereitungsdienstes und der Tätigkeit in der Schule wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. Dabei sollen sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben werden, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit Theorieansätzen, Praxisphänomenen und der eigenen Lehrerpersönlichkeit und eine reflektierte Einführung in das Unterrichten zu ermöglichen.

- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters verfügen gemäß § 8 Absatz 1 LZV über die Fähigkeiten
- Nr. 1 grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
 - Nr. 2 Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
 - Nr. 3 den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
 - Nr. 4 theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorie zu entwickeln und
 - Nr. 5 ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

§ 4

Allgemeine Rahmenbedingungen des Praxissemesters und Zuständigkeiten der Kooperationspartner

- (1) Im Masterstudium wird ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in den studierten Unterrichtsfächern/Lernbereichen/beruflichen Fachrichtungen in der Regel in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform absolviert. Der schulpraktische Teil des Praxissemesters für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen kann auch an Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Das Praxissemester für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik und das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik muss an Förderschulen oder an Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern diese über förderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Die Entscheidung, ob eine Schule über förderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügt, obliegt der Bezirksregierung Arnsberg. Studierende im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs im Modell C in der dualen Variante absolvieren das Praxissemester an der Schule, an der sie ihre Unterrichtsverpflichtung erfüllen.
- (2) Zur Vorbereitung des Praxissemesters müssen im Fach Bildungswissenschaften und in allen Fachdidaktiken entsprechende Vorbereitungsseminare besucht werden.
- (3) Das Praxissemester findet in der Regel im zweiten oder dritten Semester im Masterstudiengang statt. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass das Praxissemester aufgrund der gewählten Fächerkombination oder im Lehramt für Grundschule und für Grundschule mit integrierter Förderpädagogik aufgrund der gewählten Vertiefung in einem bestimmten Semester absolviert werden muss.
- (4) Für alle im Rahmen des Praxissemesters notwendigen Anmeldungen und Anträge (z.B. im Portal zur Platzvergabe im Praxissemester (PVP)) gelten verbindliche Ausschlussfristen, die auf den entsprechenden Internetseiten des ZLB – Ressorts Praxisphasen abrufbar sind.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Praxissemesters erfordert
 - a) den Nachweis des am Lernort Schule bzw. ZfsL zu leistenden Workloads,
 - b) den Nachweis der Durchführung des Bilanz- und Perspektivgesprächs und
 - c) den erfolgreichen Abschluss des Praxissemestermoduls (ZLBPSMA01LAGs oder ZLBPSMA02LA).
- (6) Zuständig für alle Entscheidungen im Rahmen des Praxissemesters ist der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter (ZPA). Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen im Rahmen des Praxissemesters, für Fälle sozialer Härten und die vorzeitige Beendigung (Rücktritt oder Abbruch) des schulpraktischen Teils.
- (7) Studierende können von der Teilnahme oder Fortsetzung am Praxissemester ausgeschlossen werden oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie durch regelwidriges,

schuldhaftes Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter im Einvernehmen mit der Schulleitung.

- (8) Die Zusammenarbeit der am Praxissemester beteiligten Akteure wird insbesondere durch den Kooperationsrat gewährleistet. Regelungen zu dessen Zusammensetzung und Aufgaben können § 12 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Siegen vom 1. Juni 2017 (Amtliche Mitteilung 61/2017) in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.
- (9) Regelungen zur Zusammenarbeit können der Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Gestaltung von Praxiselementen im Lehramtsstudium zwischen der Universität Siegen und den ZfsL Hagen, Lüdenscheid und Siegen entnommen werden.

§ 5

Anmeldung und Zuweisung der Praktikumsplätze im Praxissemester

- (1) Die Zuweisung der Studierenden an die Schulen und ZfsL erfolgt auf Antrag der Studierenden onlinegestützt durch das Portal zur Platzvergabe im Praxissemester (PVP).
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren sind eine Einschreibung in einen Masterstudiengang im Lehramt an der Universität Siegen und Zulassungen zu den Vorbereitungsseminaren zum Praxissemester in allen studierten Unterrichtsfächern/ Lernbereichen/beruflichen Fachrichtungen und in den Bildungswissenschaften. Die Voraussetzungen müssen spätestens zu Beginn der Anmeldephase des Zuweisungsverfahrens vorliegen.
- (3) Für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren geben die Studierenden unter anderem den studierten Lehramtsstudiengang sowie die studierten Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen in PVP an. Basierend auf diesen Angaben bekommen die Studierenden alle Schulen in der Ausbildungsregion angezeigt, an denen eine entsprechende Ausbildungssituation besteht. Von diesen wählen sie fünf Schulen aus, die in der Regel unterschiedlichen Regionalklassen (vom Standort Siegen entfernungsabhängige Klassifizierung) angehören, und priorisieren diese auf einer Wunschliste. Schulen, die die Studierenden als Schülerin oder Schüler besucht haben, dürfen nicht für das Praxissemester gewählt werden. Darüber hinaus geben die Studierenden einen Ortspunkt (Gauß-Krüger-Koordinaten) an, der für die Zuweisung herangezogen wird, wenn keine der von den Studierenden priorisierten Schulen zugewiesen werden kann. Basierend auf diesen Angaben und den durch die Bezirksregierung Arnsberg festgelegten und vorhandenen Kapazitäten an den jeweiligen Schulen bekommen die Studierenden eine passfähige Schule und ein ZfsL in der Ausbildungsregion zugewiesen.
- (4) Nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens erhalten die Studierenden einen Zuweisungsbescheid inklusive der Informationen zum Infektionsschutz, zur Verschwiegenheit, zur Haftpflichtversicherung, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zu einer ggf. bestehenden oder auftretenden Schwangerschaft. Der Erhalt des Zuweisungsbescheids und die Annahme der zugewiesenen Schule sind beim ZLB – Praktikumsbüro per Unterschrift zu bestätigen. Zusätzlich ist auf einem beigefügten Vordruck per Unterschrift die Kenntnisnahme der Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, der Verschwiegenheitserklärung sowie der Handlungsempfehlungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen von den Studierenden zu bestätigen. Diese unterschriebenen Erklärungen sind von den Studierenden spätestens am ersten Tag des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Schule vorzulegen.
- (5) Spätestens zu Beginn des schulpraktischen Teils ist dem zugewiesenen ZfsL ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 12 Absatz 4 LABG i. V. m. §§ 30 und 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Liegt dieses nicht rechtzeitig zu Beginn des schulpraktischen Teils vor, kann der schulpraktische Teil nicht begonnen werden. Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung enthält, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, den Einsatz an Schulen gemäß § 12 Absatz 4 LABG untersagen.

- (6) Nach erfolgter Anmeldung durch Vorlage des Formulars „Platzbeantragung für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters“ im ZLB – Praktikumsbüro ist ein Rücktritt vom schulpraktischen Teil nur möglich, wenn ein Rücktrittsgrund gemäß § 7 Absatz 6 vorliegt.
- (7) Zur Ermöglichung der Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen insbesondere bei Infektionsgefährdungen für die schwangere Studierende und ihr ungeborenes Kind soll eine Schwangerschaft vor Antritt oder während des schulpraktischen Teils der Ausbildungsschule und dem ZLB unverzüglich angezeigt werden. Die Zuweisung einer schwangeren Studierenden an eine Ausbildungsschule darf nur erfolgen, wenn die Praktikumsstätigkeit an der Ausbildungsschule ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studierenden und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Die Studierende hat die erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. Erfordern Schutzmaßnahmen eine Veränderung der Praktikumsstätigkeit, ist dies wegen möglicher Auswirkungen auf das Studium mit dem ZLB abzustimmen. Für den in § 3 Absatz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bestimmten Zeitraum erfolgt eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zur Ausbildung ausdrücklich bereit erklärt hat. Für den in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 MuSchG bestimmten Zeitraum ist eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule ausgeschlossen.
- (8) Zur Durchführung des Praxissemesters, insbesondere der Zuweisung an eine Ausbildungsschule, werden personenbezogene Daten der Studierenden erhoben und verarbeitet. Auskunft hierzu erteilt auf Nachfrage das Ressort Praxisphasen des ZLB.

§ 6

Härtefallverfahren

- (1) Studierenden mit besonderen Einschränkungen oder besonderen sozialen Härten (Härtefälle) wird nach Einzelfallprüfung entsprechend ihren Schulwünschen und Anforderungen und unter Berücksichtigung vorhandener Kapazitäten im Rahmen des Zuweisungsverfahrens vorab ein Praktikumsplatz zugewiesen.
- (2) Als soziale Härtekriterien gelten dabei insbesondere
 - Nr. 1 die alleinige Verantwortung oder Mitbetreuung eines anerkannten Pflegefalls,
 - Nr. 2 die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder,
 - Nr. 3 eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung mit einer Schwerbehinderung,
 - Nr. 4 chronische Krankheit(en).
- (3) Der Nachweis über das Vorliegen eines Härtefalls ist in den in Absatz 2 genannten Fällen wie folgt zu führen:
 - bei Nr. 1 durch Vorlage eines aktuellen Einstufungsbescheides über die Pflegestufe, in dem die oder der Antragstellende als Betreuung oder Mitbetreuung bestimmt ist,
 - bei Nr. 2 durch Vorlage einer erweiterten Meldebescheinigung, aus der die gleiche Wohnanschrift hervorgeht, oder durch eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamtes über die Sorgeberechtigung,
 - bei Nr. 3 durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines Gleichstellungsbescheides,
 - bei Nr. 4 durch Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens, aus dem hervorgeht, dass aufgrund der chronischen Erkrankung(en) ein Absolvieren des schulpraktischen Teils nur an den priorisierten Schulen möglich ist.

In allen übrigen Fällen sind entsprechende Nachweise (Urkunden und Bescheinigungen/ Bescheide), die das Vorliegen besonderer Einschränkungen oder sozialer Härte belegen, vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 und Satz 2 dürfen nicht älter als 3 Monate sein.
- (4) Der Härtefallantrag ist vollständig und fristgerecht mit allen entsprechenden Nachweisen im ZLB – Praktikumsbüro einzureichen. Andernfalls kann keine Berücksichtigung besonderer Einschränkungen oder sozialer Härte erfolgen. Die Frist wird auf den Internetseiten des ZLB bekannt gegeben.

§ 7

Schulpraktischer Teil des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist in ein Studienjahr eingebunden, wobei sich der schulpraktische Teil auf ein Schulhalbjahr bezieht. Der schulpraktische Teil beginnt im ersten Schulhalbjahr in der Regel spätestens am 15. September und im zweiten Schulhalbjahr in der Regel spätestens am 15. Februar. Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit verpflichtet. Die Studierenden sind ebenso zur Teilnahme an den Begleitveranstaltungen der ZfsL verpflichtet. Für die Dauer des schulpraktischen Teils gelten für die Studierenden die (rechtlichen) Rahmenbedingungen der Ausbildungsschule und des ZfsL, denen sie zugewiesen wurden.
- (2) Der schulpraktische Teil hat einen Umfang von 13 Leistungspunkten und ist bewertungsfrei. An den Lernorten Schule und ZfsL absolvieren die Studierenden insgesamt 390 Zeitstunden. Diese beinhalten neben Anwesenheitszeiten von 250 Zeitstunden am Lernort Schule (sog. „Teilnahme am schulischen Leben“) 140 Zeitstunden für verpflichtende vor- und nachbereitende sowie begleitende Angebote der ZfsL sowie individuelle Vor- und Nachbereitungszeiten. Im Rahmen der 250 Zeitstunden „Teilnahme am schulischen Leben“ sind zudem 50 bis 70 Unterrichtsstunden unter Begleitung nachzuweisen, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Fächer/Lernbereiche/Fachrichtungen verteilt werden sollen. Der konkrete Umfang der Unterrichtsstunden wird in den Ausbildungsschulen unter Beachtung sowohl der Lernentwicklung der Studierenden als auch der schulischen Möglichkeiten festgelegt. Unterricht unter Begleitung kann eigenständige Unterrichtselemente, Einzelstunden sowie Unterrichtsvorhaben umfassen. In jedem Fach oder Lernbereich bzw. in jeder beruflichen Fachrichtung muss mindestens ein Unterrichtsvorhaben im Umfang von 5 bis 15 Unterrichtsstunden absolviert werden. Als Unterrichtsvorhaben gilt eine Folge von Stunden, an denen die Studierenden mit einem hohen Eigenanteil bei der Planung und Durchführung beteiligt sind und diese gemeinsam mit den betreuenden Lehrkräften auswerten. Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, den Studierenden das Ableisten des schulpraktischen Teils zu ermöglichen.
- (3) Erkrankten Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Rahmen des schulpraktischen Teils nachzukommen, so sind die Schulleitung bzw. wenn ZfsL-Begleitveranstaltungen betroffen sind, die ZfsL-Leitung sowie das ZLB – Praktikumsbüro unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, ist der Schulleitung sowie dem ZLB – Praktikumsbüro eine ärztliche Bescheinigung spätestens am 4. Fehltag vorzulegen, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss.
- (4) Eine Freistellung von einzelnen Tagen des schulpraktischen Teils oder der ZfsL-Begleitveranstaltung ist nur zur Ableistung von Prüfungsleistungen mit Anwesenheitserfordernis oder aufgrund besonderer persönlicher Umstände in Absprache mit der Schulleitung/ZfsL-Leitung möglich.
- (5) Bei entschuldigtem Versäumnissen im Sinne vom Absatz 3 und 4 von mehr als acht Tagen in der Schule ist mit der Schulleitung bzw. bei Versäumnissen der ZfsL-Begleitveranstaltungen ist mit der ZfsL-Leitung zu klären, ob und wie die Fehlzeiten nachgeholt werden können. Auf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 ist zu achten. Können die Versäumnisse ab dem 9. Fehltag in Schule nicht nachgeholt werden, führt das in der Regel zum Nichtbestehen des schulpraktischen Teils.
- (6) Bei triftigen Gründen (z. B. längerfristige Krankheit des Studierenden, Auftreten einer sozialen Härte nach § 6 Absatz 2) können Studierende vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters zurücktreten. Die Entscheidung liegt beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter. Treten Studierende ohne triftigen Grund zurück, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden.
- (7) Nach erstmaligem Nichtbestehen kann der schulpraktische Teil nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden. Vor der Aufnahme eines zweiten Versuchs, mit dem das Praxissemester absolviert werden soll, wird den Studierenden empfohlen, an einem Beratungsgespräch im ZLB – Ressort Praxisphasen teilzunehmen.
- (8) Unentschuldigte Abwesenheit, Verstöße gegen die (rechtlichen) Rahmenbedingungen oder anderes schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten können in schwerwiegenden Fällen oder bei

Beeinträchtigung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages zum vorzeitigen Ausschluss vom schulpraktischen Teil führen. Über eine vorzeitige Beendigung des schulpraktischen Teils entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und im Benehmen mit der Schulleitung und dem jeweiligen ZfsL nach vorheriger Anhörung der oder des betreffenden Studierenden.

§ 8

Abschluss des schulpraktischen Teils: Bilanz- und Perspektivgespräch

- (1) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters schließt mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch ab, das in Kooperation des zugewiesenen ZfsL und mit der zugewiesenen Schule durchgeführt wird. An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen grundsätzlich die Studierenden sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des ZfsL und der Schule teil. Zusätzlich kann die Beteiligung einer Vertretung der Hochschule vorgesehen werden.
- (2) Das Bilanz- und Perspektivgespräch ist keine Prüfung und wird nicht benotet. Die Studierenden erhalten im Anschluss an das Bilanz- und Perspektivgespräch vom ZfsL eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung des schulpraktischen Teils, die auch den Nachweis über den erbrachten Arbeitsumfang an der zugewiesenen Schule umfasst. Das Formular mit der Bestätigung ist dem ZLB – Praktikumsbüro vorzulegen und gilt als Grundlage zur Verbuchung des schulpraktischen Teils durch das ZLB – Ressort Praxisphasen.

§ 9

Universitäre Leistungen

- (1) Das Praxissemester umfasst einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. Er besteht aus Begleitseminaren aller Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften. Für die Lehrämter an Grundschulen und Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik sind drei fachdidaktische Begleitseminare aller studierten Fächer mit je 2 Leistungspunkten zu absolvieren. Für die Lehrämter an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs sind zwei fachdidaktische Begleitseminare der studierten Fächer mit je 2 Leistungspunkten zu absolvieren. Alle Studierenden besuchen zudem ein bildungswissenschaftliches Begleitseminar im Umfang von 2 Leistungspunkten.
- (2) Der Schulforschungsteil ist über das Studienprojekt mit einer benoteten Prüfungsleistung abzuschließen. Das Studienprojekt wird nach Vorschlagsrecht der Studierenden (vgl. Absatz 3) in einem der studierten Lernbereiche/Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen oder in den Bildungswissenschaften angefertigt. Studierende der Lehrämter an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik sowie Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, müssen ihr Studienprojekt im Fach „Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik“ absolvieren. Das Studienprojekt wird im Lehramt an Grundschulen und Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik mit 4 Leistungspunkten und in den Lehrämtern Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasium und Gesamtschulen sowie Berufskollegs mit 6 Leistungspunkten kreditiert. Die Note des Studienprojekts ist die Note für das Praxissemester und geht mit der Gewichtung 25/114 in die Gesamtnote des Masterstudiums ein. Die Prüfungen zum Schulforschungsteil liegen in der Verantwortung der Universität und werden von den Lehrenden an der Universität durchgeführt. Gegenstand der Prüfung ist das Studienprojekt der Studierenden. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit. Erfahrungen aus dem Lernort Schule können in geeigneter Weise als Reflexionsleistungen in Prüfungen eingebracht werden. An der Ausbildung beteiligte Vertreterinnen und Vertreter der ZfsL und der Schulen können von den Hochschulen beteiligt werden. Sie sollten in diesem Fall jedoch nicht gleichzeitig Beratungsfunktionen für die Studierenden, z.B. im Bilanz- und Perspektivgespräch, wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben.
- (3) Die Anzahl an verfügbaren Studienprojektplätzen in den Lernbereichen/

Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften wird auf Basis der angemeldeten Studierenden in PVP errechnet. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht, in welchem ihrer studierten Lernbereiche/Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften sie das Studienprojekt anfertigen wollen. Dazu geben sie die zwei Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und die Bildungswissenschaften bzw. im Lehramt für Grundschulen die drei Lernbereiche und die Bildungswissenschaften in der Reihenfolge an, wie sie bei der Zuteilung der Studienprojekte auf die Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften Berücksichtigung finden sollen.

- (4) Zur Verteilung der Studienprojekte auf die Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften findet ein IT-gestütztes Verfahren durch das ZLB – Ressort Praxisphasen unter Berücksichtigung der Vorschläge nach Absatz 3 nach Abschluss der Vergabe der Praxissemesterplätze statt. Übersteigt die Anzahl der Studierenden die für die Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Studierenden den Platz erhalten. Die Studierenden, die keinen Platz im zuerst angegebenen Unterrichtsfach/Lernbereich/beruflicher Fachrichtung/Bildungswissenschaften erhalten haben, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die als nächstes in der Reihenfolge angegebenen Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften verteilt. Dabei wiederholt sich das Verfahren nach Satz 2 und 3 für die in der Reihenfolge folgenden angegebenen Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften, bis jedem Studierenden ein Studienprojektplatz in einem seiner Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften zugewiesen werden konnte.
- (5) Wird der Antrag nach Absatz 3 nicht oder zu spät abgegeben, erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung der studierten Unterrichtsfächer/Lernbereiche/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften auf die nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 verfügbaren Plätze in den Unterrichtsfächern/Lernbereichen/beruflichen Fachrichtungen/Bildungswissenschaften durch das ZLB – Ressort Praxisphasen.
- (6) Die Verantwortung für die Planung und Durchführung des Studienprojekts liegt bei der oder dem betreuenden Lehrenden. Im Rahmen der Planung soll von den Studierenden eine Projektskizze des geplanten Studienprojekts angefertigt werden. Diese sollte vor Aufnahme des schulpraktischen Teils durch die Studierenden mit der ihnen zugewiesenen Schule abgestimmt werden. Sollte dieser Abstimmungsprozess mit der Schule aufgrund schwerwiegender oder triftiger Gründe (z. B. dienstrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Natur) eine andere Ausrichtung nach sich ziehen oder es geänderte Rahmenbedingungen (z. B. Zusammensetzung der Klasse) geben, muss die Projektskizze nachträglich angepasst werden.
- (7) Vor der Durchführung des Studienprojekts müssen die Studierenden die Einverständniserklärungen aller betroffener Beteiligten einholen. Entsprechende Vordrucke werden vom ZLB – Ressort Praxisphasen zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Begleitseminare werden vom ZLB in zeitlicher Hinsicht koordiniert. Hierfür werden je nach Größe der Kohorte und der Anzahl angebotener Seminare flexible Studientage eingesetzt. Die Verteilung der Studientage/Blocktage auf die Fächer und Schulformen wird durch das ZLB vorgenommen, um die überschneidungsfreie Studierbarkeit aller zulässigen Teilstudiengangkombinationen i. S. d. § 12 Studienakkreditierungsverordnung vom 25. Januar 2018 zu gewährleisten.
- (9) Die Studierenden sind gemäß § 13 LZV verpflichtet, während des Praxissemesters ein alle Praxisphasen umfassendes Portfolio zu führen. Es dokumentiert die persönliche Kompetenzentwicklung innerhalb der Praxisphasen und dient als Grundlage für das Bilanz- und Perspektivgespräch (vgl. § 8). Es bleibt unbenotet.
- (10) Für das Nichtbestehen und die Wiederholung universitärer Leistungen gelten die Bestimmungen des § 12 RPO-M.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Studierenden besteht mittels ordnungsgemäßer Anmeldung während des schulpraktischen Teils gesetzlicher Unfallschutz auf dem Arbeitsweg bzw. am Arbeitsplatz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Jeder Unfall, der sich während des Praxissemesters ereignet, muss der Schulleitung (Unfall auf dem Weg zur und in der Schule sowie auf dem Weg nach Hause) oder der ZfsL-Leitung (Unfall auf dem Weg zum oder im ZfsL sowie auf dem Weg nach Hause) sowie in beiden Fällen dem ZLB-Praktikumsbüro umgehend gemeldet werden.
- (2) Für die Studierenden besteht kein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz. Den Studierenden wird daher empfohlen, für die Dauer des schulpraktischen Teils eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. zu prüfen, ob ein bereits bestehender privater Haftpflichtversicherungsschutz die Tätigkeiten im Praxissemester umfasst.

§ 11

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2023/2024 für das Masterstudium in einen an der Universität Siegen angebotenen Lehramtsstudiengang einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des ZLB-Rates vom 22. Oktober 2018 und vom 21. März 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 12. April 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlage 1:

Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Grundschulen sowie Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik

Nr.	ZLBPSMA01LAGs		
Modultitel	Praxissemester Grundschule		
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich/Halbjährlich		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	25		
SWS	8		
Präsenzstudium	120 h (Lernort Universität) + 390 h (Lernort Schule)		
Selbststudium	240 h		
Workload	750 h		
Lehr- und Lernform	ggf. Veranstaltungen/Modulelemente	Gruppen- größe	SWS
	Begleitseminar Lernbereich I Sprachliche Grundbildung	15 - 25	2
	Begleitseminar Lernbereich II Mathematische Grundbildung	15 - 25	2
	Begleitseminar Lernbereich III oder Unterrichtsfach	15 - 25	2
	Begleitseminar Bildungswissenschaften	15 - 25	2
	Lernort Schule	15 - 25	
Leistungen	Form	Dauer/Umfang	
Prüfungsleistungen	Studienprojekt, dokumentiert als Bericht, Präsentation oder durch eine alternative Prüfungsform nach Maßgabe von § 11 RPO-M (die Prüfungsform richtet sich nach den zu erwerbenden Kompetenzen und wird von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben).	4 LP	
Studienleistungen	Nach Maßgabe von § 10 RPO-M (die Form richtet sich nach den zu erwerbenden Kompetenzen). Form, Dauer und Umfang werden in den Beschreibungen des Lernbereichs/Faches festgelegt oder von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.		

Qualifikationsziele	<p>Auf Grundlage von § 12 Absatz 3 LABG verfügen die Studierenden nach § 8 LZV unter anderem über die Fähigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren, 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen, 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln. <p>Die Kompetenzen im Einzelnen sind in der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ vom 14. April 2010 im Anhang 2 (Seiten 20 bis 22) sowie in der dazugehörigen Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016 (Seite 3) beschrieben.</p>
----------------------------	---

Inhalte

Gemäß Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang sind die Standards insbesondere

am Lernort Universität (Begleitseminar):

Die Studierenden:

- gestalten Unterricht vor dem Hintergrund der Richtlinien und Lehrpläne und unter Einbeziehung des Vorwissens und der Vorerfahrung von Schülerinnen und Schülern,
- reflektieren Unterrichtsbeobachtungen und eigene Unterrichtserfahrungen vor dem Hintergrund didaktischer Grundkategorien,
- reflektieren konfliktträchtige Erziehungssituationen vor dem Hintergrund pädagogischer und psychologischer Theorien.
- beobachten und analysieren Unterricht anhand didaktischer Kriterien und gestalten ggf. selbst Unterricht unter Berücksichtigung von Intention, Thematik, Ausgangslage von Schülerinnen und Schülern, LehrerInnen, Methodik, Medien, individueller Förderung und Erfolgskontrolle,
- entwickeln für die Studien- und Unterrichtsprojekte in der Praxisphase Untersuchungssettings mit Zeitplänen,
- wählen zur Bearbeitung der Fragestellungen adäquate hermeneutische und empirische Untersuchungsmethoden aus.
- führen das Projekt durch, werten es aus und stellen dabei die in den Vorbereitungsseminaren behandelten wissenschaftlichen Inhalte differenziert dar,
- ordnen Methoden für Studien- und Unterrichtsprojekte mit Blick auf die dadurch bedingte Form der Erkenntnisgewinnung ein,
- beurteilen die Reichweite von Fragestellungen und Ergebnissen ihrer eigenen Studien- und Unterrichtsprojekte unter theoretischen und schulpraktischen Gesichtspunkten.

am Lernort Schule:

Die Studierenden

- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Perspektiven und planen Unterricht,
- überprüfen die Funktionalität ihrer methodischen und medialen Entscheidungen,
- klären ihre Unterrichtsziele auf dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit Richtlinien und (Kern-) Lehrplänen.
- unterstützen schüleraktivierendes und kooperatives Lernen,
- greifen auf Wissen über den Umgang mit Heterogenität zurück und nehmen Heterogenität und die Aufgabe der Unterstützung zur individuellen Entwicklung wahr,
- nutzen einzelne Instrumente zur Diagnostik,
- erproben Möglichkeiten der individuellen Förderung (Sprach- und Lernkompetenz).

	Die Kompetenzen im Einzelnen sind in der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ vom 14. April 2010 im Anhang 2 (Seiten 20 bis 22) sowie in der dazugehörigen Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016 (Seite 3) beschrieben.
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Lehramt an Grundschulen Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik
Voraussetzungen für die Teilnahme	Belegung der Vorbereitungsseminare in den jeweiligen Fächern/Lernbereichen und Bildungswissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Erfolgreiche Durchführung des schulpraktischen Teils, Bestehen der Prüfungsleistung und ggf. der Studienleistungen.

Anlage 2:

Modulbeschreibung des Praxissemesters für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs

Nr.	ZLBPSMA02LA		
Modultitel	Praxissemester HRSGe, GymGe, BK		
Pflicht/Wahlpflicht	Pflicht		
Moduldauer	1 Semester		
Angebotshäufigkeit	Jährlich/Halbjährlich		
Lehrsprache	Deutsch		
LP	25		
SWS	6		
Präsenzstudium	90 h (Universität) + 390 h (Schule)		
Selbststudium	270 h		
Workload	750 h		
Lehr- und Lernform	<u>ggf. Veranstaltungen/Modulelemente</u>	<u>Gruppen-</u>	<u>SWS</u>
		<u>größe</u>	
Begleitseminar erstes Fach		15 - 25	2
Begleitseminar zweites Fach		15 - 25	2
Begleitseminar Bildungswissenschaften		15 - 25	2
Lernort Schule			
Leistungen	<u>Form</u>	<u>Dauer/Umfang</u>	
Prüfungsleistungen	Studienprojekt, dokumentiert als Bericht, Präsentation oder durch eine alternative Prüfungsform nach Maßgabe von § 11 RPO-M (die Prüfungsform richtet sich nach den zu erwerbenden Kompetenzen und wird von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben).	6 LP	
Studienleistungen	Nach Maßgabe von § 10 RPO-M (die Form richtet sich nach den zu erwerbenden Kompetenzen). Form, Dauer und Umfang werden in den Beschreibungen des Faches/berufliche Fachrichtung festgelegt oder von den Lehrenden spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.		

Qualifikationsziele	<p>Auf Grundlage von § 12 Absatz 3 LABG verfügen die Studierenden nach § 8 LZV unter anderem über die Fähigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren, 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren, 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen, 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln. <p>Die Kompetenzen im Einzelnen sind in der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ vom 14. April 2010 im Anhang 2 (Seiten 20 bis 22) sowie in der dazugehörigen Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016 (Seite 3) beschrieben.</p>
----------------------------	---

Inhalte

Gemäß Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang sind die Standards insbesondere

am Lernort Universität (Begleitseminar):

Die Studierenden

- gestalten Unterricht vor dem Hintergrund der Richtlinien und Lehrpläne und unter Einbeziehung des Vorwissens und der Vorerfahrung von Schülerinnen und Schülern,
- reflektieren Unterrichtsbeobachtungen und eigene Unterrichtserfahrungen vor dem Hintergrund didaktischer Grundkategorien,
- reflektieren konflikträchtige Erziehungssituationen vor dem Hintergrund pädagogischer und psychologischer Theorien,
- beobachten und analysieren Unterricht anhand didaktischer Kriterien und gestalten ggf. selbst Unterricht unter Berücksichtigung von Intention, Thematik, Ausgangslage von Schülerinnen und Schülern, LehrerInnen, Methodik, Medien, individueller Förderung und Erfolgskontrolle,
- entwickeln für die Studien- und Unterrichtsprojekte in der Praxisphase Untersuchungssettings mit Zeitplänen,
- wählen zur Bearbeitung der Fragestellungen adäquate hermeneutische und empirische Untersuchungsmethoden aus,
- führen das Projekt durch, werten es aus und stellen dabei die in den Vorbereitungsseminaren behandelten wissenschaftlichen Inhalte differenziert dar.
- ordnen Methoden für Studien- und Unterrichtsprojekte mit Blick auf die dadurch bedingte Form der Erkenntnisgewinnung ein,
- beurteilen die Reichweite von Fragestellungen und Ergebnissen ihrer eigenen Studien- und Unterrichtsprojekte unter theoretischen und schulpraktischen Gesichtspunkten.

am Lernort Schule:

Die Studierenden

- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Perspektiven und planen Unterricht,
- überprüfen die Funktionalität ihrer methodischen und medialen Entscheidungen,
- klären ihre Unterrichtsziele auf dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit Richtlinien und (Kern-) Lehrplänen,
- unterstützen schüleraktivierendes und kooperatives Lernen,
- greifen auf Wissen über den Umgang mit Heterogenität zurück und nehmen Heterogenität und die Aufgabe der Unterstützung zur individuellen Entwicklung wahr,
- nutzen einzelne Instrumente zur Diagnostik,
- erproben Möglichkeiten der individuellen Förderung (Sprach- und Lernkompetenz).

Die Kompetenzen im Einzelnen sind in der „Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang“ vom 14. April 2010 im Anhang 2 (Seiten 20 bis 22) sowie in der

	dazugehörigen Zusatzvereinbarung zur Rahmenkonzeption vom 21. Oktober 2016 (Seite 3) beschrieben.
Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Lehramt an Berufskollegs
Voraussetzungen für die Teilnahme	Belegung der Vorbereitungsseminare in den jeweiligen Fächern und Bildungswissenschaften
Voraussetzungen für die Vergabe von LP	Erfolgreiche Durchführung des schulpraktischen Teils, Bestehen der Prüfungsleistung und ggf. der Studienleistungen